



31177 Harsum, den 20.12.2016
61 26 10 brs/wu

Gemeinde Harsum

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harsum - Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Harsum hatte bislang in der 19. Änderung ihres Flächennutzungsplans 1999 Vorrangflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen am Standort "Hogesmühle" ausgewiesen, die sich östlich der Ortschaft Borsum und westlich der Ortschaft Hüddessum befanden. Innerhalb der zwei Geltungsbereiche, die nördlich und südlich der Kreisstraße 204 lagen, war die Errichtung von insgesamt 5 Windkraftanlagen zulässig, mit einer Nabenhöhe von bis zu 40 m Höhe.

Anlass der 31. Änderung war, dass die Flächen am Standort "Hogesmühle" durch ihre Nähe zu den benachbarten Ortschaften unter Immissionsschutzaspekten nicht entwicklungsfähig waren. Die Festsetzungen zur Höhe und zur Anzahl entsprachen nicht mehr den rechtlichen Rahmenbedingungen. Des Weiteren sind die Gemeinden gehalten, die politisch gewünschte Energiewende umzusetzen, mit der das Ziel verfolgt wird, konventionelle Energiequellen (wie z.B. Atomstrom) durch regenerative Energiegewinnung (z.B. Windenergie) zu ersetzen. Dazu sind die Möglichkeiten zur Flächenbereitstellung im Gemeindegebiet zu überprüfen. Durch den Landkreis Hildesheim wurde zeitgleich das Regionale Raumordnungsprogramm neu aufgestellt, mit entsprechenden Vorrangstandorten zur Windenergie. Auch hierzu war eine Abstimmung zu erreichen.

Die Gemeinden Harsum und Schellerten haben einen gemeinsamen, gemeindeübergreifenden Standort entwickelt, im Anschluss an zwei bestehende Anlagen der Stadt Hildesheim (bei Bavenstedt). Die Gemeinde Harsum weist innerhalb der 31. Änderung ihres Flächennutzungsplans südöstlich von Hönnersum und südlich von Machtsum eine Konzentrationsfläche für die Windenergie aus. Im gleichen Zuge wurden die Flächen am Standort "Hogesmühle" aufgehoben. Durch die 31. Änderung des FNP stellt die Gemeinde Harsum 35,8 ha als "Sondergebiet" mit Zweckbestimmung "Windkraft und Landwirtschaft" dar. Die Darstellung dieser Konzentrationszone im Flächennutzungsplan entfaltet eine Ausschlusswirkung, so dass auf allen anderen Flächen im Außenbereich des Gemeindegebietes keine Windkraftanlagen errichtet werden können.

Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.03.2015 die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die 31. Änderung des Flächennutzungsplans hat der Öffentlichkeit, sowie den betroffenen Behörden und den Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 08.06. bis 07.07. 2015 mit Begründung und Umweltbericht zur Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

und Stellungnahme vorgelegen.

Danach wurde Plan, Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 07.12.2015 bis 08.01.2016 im Beteiligungsverfahren gem. § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegt und den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die 31. Änderung, nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB, sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Beurteilung der Umweltbelange

Die Gemeinde liegt in der Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde, einer schwach gewellten, wenig strukturierten, großflächigen Agrarlandschaft. Das Umfeld des Planungsgebietes bestimmen Lössablagerungen in unterschiedlichen Mächtigkeiten über Geschiebelehmen. Den Untergrund bilden wasserundurchlässige Tonsteine. Daraus haben sich äußerst fruchtbare Schwarzerden entwickelt, die stauwasserbeeinflusst sind.

Der Geltungsbereich liegt südlich der Ortschaften Hönnersum und Machtsum an der südlichen Gemeindegrenze. Vorgesehen ist die Entwicklung eines gemeindeübergreifenden Standortes zusammen mit der Gemeinde Schellerten.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt den Zustand von Natur und Landschaft im Geltungsbereich und der näheren Umgebung. Er stellt mögliche Konflikte dar, die durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen entstehen. Bei den Schutzgütern Arten und Biotope, Boden, Wasser sowie beim Schutzgut Landschaftsbild werden erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt. Naturschutzrechtlich gesicherte Bereiche werden nicht überplant.

Besonders betrachtet wird die Tierartengruppe der Vögel und mögliche Auswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen, weil es hier zu Schlagverlusten und Verdrängungseffekten kommen kann. Betroffen sind besonders die schlaggefährdeten Greifvögel und Offenlandarten wie die Feldlerche. Ebenfalls untersucht werden die Effekte auf die Artengruppe der Fledermäuse zur Abschätzung des Schlagrisikos. Das hierzu ausgewertete Gutachten kommt zu der abschließenden Einschätzung, dass die erhobenen Bestände und Aktivitäten der aufgeführten Artengruppen den geplanten Standorten für Windenergieanlagen prinzipiell nicht entgegenstehen.

Mit der geplanten Errichtung der Windenergieanlagen geht auf den bislang unversiegelten Böden der dauerhafte Verlust der Bodeneigenschaften und -funktionen einher, die ungehinderte Versickerung des Oberflächenwassers wird eingeschränkt. Eingegangen wird auch auf die Folgen für das Landschaftsbild, aufgrund der Dimension moderner Windenergieanlagen beeinträchtigen sie den Geltungsbereich selbst und wirken tief in benachbarte Landschaftsräume hinein. Eine erhebliche Beeinträchtigung des UNESCO-Weltkulturerbes innerhalb der Stadt Hildesheim kann ausgeschlossen werden.

Für das Schutzgut Mensch ist nach derzeitiger Einschätzung davon auszugehen, dass eine Verträglichkeit erreicht werden kann. Das Schutzgut Klima/Luft sowie die angrenzenden Nutzungen sind durch den Vollzug der Planung nicht betroffen oder

nicht erheblich beeinträchtigt. Erste Überlegungen zur Kompensation der Eingriffe werden soweit möglich dargestellt, Konkretisierungen erfolgen im Rahmen des laufenden Verfahrens oder der Anlagengenehmigung.

Abschließend wird festgestellt, dass keine erheblichen, dauerhaften, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn alle Kompensationsmaßnahmen sach- und fachgerecht ausgeführt werden.

Ergebnis der Abwägung

Im Rahmen des Verfahrens nach **§ 3 (1) BauGB** und **§ 4 (1) BauGB** wurden Stellungnahmen zu folgenden Themenkomplexen vorgetragen / - *durch die Gemeinde wie folgt abgewogen:*

1.) Flugsicherheit: Die **Deutsche Flugsicherung (DFS)** und das **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit (BAF)** haben darauf hingewiesen, dass das Drehfunkfeuer bei Sarstedt (Leine DVOR) beeinträchtigt wird.

Es ist voraussichtlich mit dem Entfall einer WEA zu rechnen. Die **Bundeswehr** weist darauf hin, dass evtl. militärische Richtfunkstrecken betroffen sind.

- *Die abschließende Klärung beider Belange erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach BImSchG. Die grundsätzliche Eignung des Plangebietes der 31. Änderung wird damit nicht in Frage gestellt.*

2.) Weltkulturerbestätten Hildesheim / Denkmalschutz: Die **Stadt Hildesheim** sowie die **Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim** weisen auf die Betroffenheit a.) der **Welterbestätten St. Michael und Mariendom**, sowie b.) der denkmalgeschützten **St. Andreas-Kirche** hin.

Seitens der Investoren wurde diesbezüglich ein „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag“ beauftragt, der mit folgendem Ergebnis vorliegt:

Zu a.): Auf die „Weltweit Außergewöhnlichen Werte“ (OUV), wie Bronzetüren und Kirchendecke der Welterbestätten St. Michael und Mariendom, sind durch die Errichtung von WEA keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da sich die Werte nur im Nahbereich erschließen. Das „sonstige Welterbegut“ der Sichtachse vom „Berghölzchen“ aus, mit Sichtbeziehung auf die Welterbestätten im Kontext des Stadtpanoramas, erfährt nur eine mäßige, nicht erhebliche Beeinträchtigung. Es ist keine Gefährdung des Welterbestatus erkennbar.

Zu b.): Das Erscheinungsbild der St. Andreaskirche wird zwar beeinflusst, aber die Beeinflussung ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen, zumal mehr als 5 km Abstand (Mindestabstand für Welterbestätten) bestehen.

- *Die Auswirkungen auf die Stadtsilhouette sind damit nicht so erheblich, dass der politischen Verpflichtung zur Erzeugung regenerativer Energien nicht gefolgt werden dürfte.*

3.) Naturschutz: Die **Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim** erwartet ergänzende Aussagen zu den Greifvögeln im Umweltbericht.

- *Dies kann entsprechend dem vorliegenden Faunistischen Gutachten zu Brut- und Gastvögeln (NWP, 02.05.15) erfolgen: das Plangebiet hat keine herausragende Bedeutung als Nahrungshabitat für die betroffenen, zu schützenden Greifvögel, wie Rohrweihe (mit Horststandort in 900 m Abstand zum Plangebiet) und Rotmilan.*

Es soll eine ausführlichere Begründung vorgelegt werden, warum die Eingriffe ins Landschaftsbild zugelassen werden.

- *Durch die Ausweisung eines gebündelten, gemeindeübergreifenden Standortes werden andere Räume im Gemeindegebiet freigehalten. Der Gemeinde stehen nur sehr begrenzt Flächen zur Verfügung. Das Plangebiet weist unter Berücksichtigung aller Belange im Vergleich die höchste Eignung auf; es schließt an einen bereits gewerblich und infrastrukturell vorgeprägten Bereich an (bestehende Freileitungen und Windenergieanlagen).*

Außerdem wird das Kompensationsverhältnis für die Bodenversiegelung zur Ermittlung des zukünftigen Ausgleichsbedarfs hinterfragt.

- *Durch wasserdurchlässige Wegebefestigungen wird das Versickerungsvermögen lediglich vermindert.*

3.) Zielabweichungsverfahren: Die Regionalplanung des Lk Hi weist auf das Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens hin (s.u.)

- *Das Zielabweichungsverfahren wurde durch die Gemeinde beim Landkreis beantragt.*

4.) Seitens der Abt. **Städtebau / Planungsrecht** des Lk Hi werden Anregungen zur inhaltlichen Bearbeitung der Begründung gegeben, insbesondere soll der Flächenanteil für Windenergie ins Verhältnis zum gesamten Planungsraum gesetzt werden, abzüglich der „harten Tabuzonen“ und des Waldes. Es wird auf den Entwurf des neuen Windenergieerlasses hingewiesen.

- *Dies wurde in der Begründung überarbeitet*

5.) Der **Wasserverband Peine** weist auf eine Trinkwasser-Transportleitung im Plangebiet hin, zu der Schutzabstände einzuhalten sind.

- *Auf die Lage der Trinkwasser-Transportleitung wird in der Begründung hingewiesen*

6.) Mehrere **Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern** der benachbarten Ortschaften wurden vorgelegt, u.a. mit folgenden Inhalten:

Der **Abstand zu den Siedlungsflächen** sei zu gering, er solle 1.000 m betragen bzw. in Abhängigkeit zu den Bauhöhen der WEA ermittelt werden.

- *Durch einen Abstand von 1.000 m zu den Siedlungsflächen wird der Windkraft zu wenig Raum im Gemeindegebiet verschafft (Verdacht Verhinderungsplanung). Tatsächliche Bauhöhen werden im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG anlagenkonkret berücksichtigt.*

Das **Schutzgut Mensch** sei **nicht ausreichend berücksichtigt**; u.a. sollten die Auswirkungen des **Infraschalls** betrachtet werden. Der Tierwelt werde ein höherer Schutz als dem Menschen eingeräumt.

- *Das Schutzgut Mensch wird durch die Regelungen des Immissionsschutzes berücksichtigt. Für den Infraschall, der für den Menschen nicht hörbar ist, liegen keine naturwissenschaftlich belegten Hinweise auf Auswirkungen auf die Gesundheit vor; dementsprechend bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte. Durch die Abstände zu den Siedlungsbereichen, bzw. durch die nach Immissionsschutzrecht für den hörbaren Bereich erforderlichen Abstände wird ein ausreichender Schallschutz bereitgestellt.*

Es wird ein **Verlust der Immobilienwerte** befürchtet, ebenso ein **Verlust der Lebensqualität**

- Ein Verlust der Immobilienwerte entbehrt der Begründung, weil die gesunden Lebensverhältnisse objektiv nicht beeinträchtigt werden. Subjektive Einschätzungen entziehen sich der Bauleitplanung.

Betroffene Tierarten sollten besser geschützt werden

- Durch die vorliegenden Gutachten und die zu erwartenden Ausgleichsmaßnahmen wird ein ausreichender Schutz bereitgestellt.

Der **Ornithologische Verein Hildesheim**, der **NABU Kreisverband Hildesheim** und der **Naturschutzverband Niedersachsen** weisen darauf hin, dass der Raum östlich der L 411 (d.h. östlich des Plangebietes) einer der wichtigsten Bereiche für Vögel in der Börde darstellt, mit besonderer Bedeutung für Greifvögel (z.B. Rohrweihe, Rotmilan), Brutvögel (z.B. Kibitz) und Rastvögel (z.B. Mornellregenpfeifer). Die Flächenausweitung des RROP Richtung L 411 wird deshalb abgelehnt.

- Seitens der Gemeinde Harsum ist keine derartige Flächenausweisung beabsichtigt. Die **innoVent Planungs GmbH & Co. KG** gibt argumentative Hinweise zur Begründung der 31. Änd., in Bezug auf Standort und Siedlungsabstand.
- Die Hinweise werden berücksichtigt.

Im Rahmen des Verfahrens nach **§ 3 (2) BauGB** und **§ 4 (2) BauGB "Öffentliche Auslegung"** wurden folgende Stellungnahmen vorgetragen / - durch die Gemeinde wie folgt abgewogen:

1.) Flugsicherheit: Die **Deutsche Flugsicherung (DFS)** und das **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit (BAF)** haben darauf hingewiesen, dass das Drehfunkfeuer bei Sarstedt (Leine DVOR) zu berücksichtigen ist. Die **Bundeswehr** weist darauf hin, dass evtl. militärische Richtfunkstrecken betroffen sind.

- Die abschließende Klärung beider Belange erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen nach BimSchG. Die grundsätzliche Eignung des Plangebietes der 31. Änderung wird damit nicht in Frage gestellt.

2.) Denkmalschutz: Die **Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim** weist darauf hin, dass die erheblichen Bedenken gegen die 31. Änd. des FNP bestehen bleiben. Es wird weiterhin eine Beeinträchtigung der Welterbestätten St. Michael und Mariendom, sowie der denkmalgeschützten St. Andreas-Kirche festgestellt. Die vorgelegten Unterlagen (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) wurden nicht für ausreichend befunden. Darüber hinaus ist die Beeinflussung aller umliegenden Baudenkmale durch das Planvorhaben zu prüfen.

Die **Stadt Hildesheim** hält ebenfalls ihre gleichlautenden Bedenken aufrecht. Es wird eine Beschränkung der Anzahl der Anlagen auf drei Anlagen (Gesamtstandort mit Gemeinde Schellerten), eine Höhenbeschränkung in Höhe der zwei bestehenden Anlagen und eine Positionierung gefordert, die auf die o.g. Kirchen Rücksicht nimmt.

- Die Bedenken des Denkmalschutzes des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim werden seitens der Gemeinde Harsum weiterhin nicht geteilt. Auswirkungen auf die Baudenkmale der Gemeinde Harsum können nur in Bezug auf die Kirchtürme der umliegenden Ortschaften bestehen; diese sind in der Nah- und

Mittelsicht nicht vorhanden, bzw. gering, in der Fernsicht (Landschaftsbild) unvermeidbar. Die Auswirkungen auf die Stadtsilhouette von Hildesheim sind nicht so erheblich, dass der politischen Verpflichtung zur Erzeugung regenerativer Energien nicht gefolgt werden dürfte. Beschränkungen zur Anzahl, Höhe und Position können ggf. im Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgen.

3.) Zielabweichungsverfahren: Die **Regionalplanung** des Landkreises Hildesheim weist darauf hin, dass nach positivem Abschluss des Zielabweichungsverfahrens die Voraussetzungen für die Zustimmung zur Genehmigung der 31. Änd. des FNP bestehen.

4.) Plandarstellung: Seitens der Abteilung **Städtebau / Planung** des Landkreises Hildesheim wird zur besseren Umsetzung angeregt, unter den Hinweisen aufzuführen, dass sämtliche Elemente der WKA innerhalb der SO-Fläche liegen sollen.

- Die Gemeinde wird dieser Anregung folgen.

5.) Es wurden **Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern** der benachbarten Ortschaften vorgebracht, u.a. mit folgenden Inhalten (vgl. Verfahren nach § 3(1) BauGB):

Der **Abstand zu den Siedlungsflächen** wird als zu gering erachtet; es bestehen Nachfragen zu den **Schutzzonen**.

- Der Abstand wird als ausreichend eingestuft (s. Begründung), da die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte sicher eingehalten werden und bei größeren Abständen der Windkraft im Gemeindegebiet nicht ausreichend Raum verschafft wird (Verhinderungsplanung).

Des Weiteren bestehen Nachfragen zu den **Umweltauswirkungen** und zu den **Gutachten**.

- Der Umweltbericht gibt Auskunft zu den Auswirkungen. Die Aussagen der Gutachten wurden z.T. in der Abwägungsmatrix erläutert. Im Ergebnis wurden die Gutachten als ausreichend erachtet.

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die vorgebrachten Stellungnahmen aus den Beteiligungsschritten nach den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, sowie den §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, wie oben dargestellt, abschließend abgewogen.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung vom 14.06.2016 vom Landkreis Hildesheim gem. § 6 BauGB unter Hinweisen genehmigt worden.

Mit Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 29.06.2016 im Amtsblatt Nr. 26 für den Landkreis Hildesheim ist die 31. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam geworden.


Litfin

Bürgermeister

